

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 75.

Dresden, am 22. Februar.

1837.

Drei und vierzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 6. Februar 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung und Schluß der besondern Berathung über den  
Criminalgesetzentwurf. (II. Theil. XVI. Kapitel: Von Pflicht-  
verletzungen in besondern Verhältnissen. Art. 296. — 297.  
— XVII. Kapitel: Von Verletzungen der Sittlichkeit. Art.  
298. — 306. — Berathung über die Publikationsverordnung.  
Definitive Abstimmung über das ganze Gesetz und Schluß-  
worte des Präsidenten). —

Referent Prinz Johann: Ich habe dem hinzuzufügen,  
daß dies nicht nur in Criminalsachen vorfällt, sondern auch  
in Administrativsachen. Wenn ein Bescheid soll ertheilt und  
der Angehörige vorher soll abgehört werden, und der Ver-  
wandte sagte etwas Unrichtiges aus, so sehe ich nicht ein,  
warum man ihn straflos lassen sollte.

Graf H o h e n t h a l: Wenn man dem Antrage zustimmen  
würde, so würde es leicht sein, die Bestimmung sofort auf-  
zuheben. Es ist ja gesagt worden, daß er die Wahrheit eid-  
lich bestärken solle. Um die Wahrheit zu erforschen, würde  
der Richter den Zeugeneid abnehmen, und das würde wieder  
nur eine Mehrfältigung der Eide herbeiführen und daraus  
könnte wieder Meineid entstehen.

Bürgermeister Schill: Ich kann mich damit nicht ein-  
verstanden erklären. Es ist mir nicht deutlich geworden, was  
der vorige Redner damit hat ausdrücken wollen; denn es han-  
delt sich ja nicht darum, daß Jemand Etwas eidlich bestärkt  
und als Meineidiger bestraft wird, sondern bloß von der Ver-  
pflichtung der Angehörigen, die Wahrheit anzugeben.

Referent Prinz Johann: Dieser Streit kann zu gar  
Nichts führen.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer dem An-  
trage des Bürgermeister Schill beitrete? Wird mit 27 gegen 3  
Stimmen verneint, und hierauf der Artikel 296. selbst un-  
verändert einstimmig angenommen.

Artikel 297. ist folgenden Inhalts:

„(Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.) Bei  
allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Unter-  
suchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, oder, in Anse-  
hung der in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, auf An-  
trag der Dienst- oder Aufsichts-Behörde stattfinden. Ist in  
dem letztern Falle die in Frage kommende widerrechtliche Hand-  
lung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von Acht Wochen

nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienst-  
behörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen.“

Die Deputation bemerkt:

Gegebener Auskunft gemäß geht allerdings die Absicht da-  
hin, nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Entscheidung  
in den hier erwähnten Fällen in die Hände der Verwaltungsbe-  
hörde zu legen, wobei die Deputation anfangs in Bezug auf  
die Unabhängigkeit des Richteramts einiges Bedenken hegte.  
Dasselbe wurde jedoch durch die Betrachtung beseitigt, daß die  
Appellationsgerichte die unmittelbare Dienst- und Aufsichtsbe-  
hörde der richterlichen Beamten bilden, und nur in zweiter In-  
stanz, wo nicht in durius erkannt werden kann, das Justizmi-  
nisterium eintritt. (Gesetz vom 23. Januar 1835, die höheren  
Justizbehörden betreffend, S. 4.)

Referent Prinz Johann: Es ist hierbei ein Amendement von  
Secr. Harß eingegangen, welches dahin geht: 3. 3. das Wörtchen  
„oder“ wegzulassen und dagegen nach dem Worte „Personen“  
das Wort „nur“ einzuschalten, nicht minder den Schluß so zu  
fassen: „so ist die Dienst- oder Aufsichtsbehörde ermächtigt, selbst  
die Untersuchung zu führen und zu erkennen.“ Die Deputa-  
tion hat diesen Antrag einer sorgfältigen Prüfung unterworfen;  
sie glaubt, daß in dem Artikel einzelne Dunkelheiten sind, und  
glaubt auch, daß in Folge des gefaßten Beschlusses bei Art. 285.  
Etwas beizufügen sei. Die Ausstellung gegen den Artikel ist fol-  
gende: Einmal ist nicht deutlich zu ersehen, ob bei Personen,  
welche in öffentlicher Pflicht stehen, die Untersuchung bloß auf  
Antrag der Dienstbehörde, oder auch auf Antrag der Bethei-  
ligten stattfinden soll. Die Ansicht des Secretair Harß neigt  
sich dahin, daß sie bloß auf Antrag der Dienst- oder Aufsichts-  
behörde stattfinden könne, die Deputation in Vereinigung mit  
den Königl. Commissarien ist der gegentheiligen Ansicht, daß den  
Privatpersonen der Antrag auf Untersuchung nicht abgeschnitten  
werden könne. Ferner hat er bemerkt, daß es nothwendig sei,  
in Bezug auf Artikel 285. Etwas beizufügen, nämlich in Be-  
zug auf die in Pflicht stehenden Privatpersonen. Hier würde  
es nothwendig sein, zu bestimmen, daß der Dienstherr oder der  
dienstliche Vorgesetzte als Betheiligter zu betrachten und somit  
zur Anzeige befugt sei. Endlich ist die Frage gestellt worden,  
ob es nicht nöthig sei, darüber Etwas zu bestimmen, wo die An-  
zeige erfolgen müsse, ob bei der Criminal- oder der vorgesezten  
Dienstbehörde. Die Deputation ist der Ansicht, jedoch mit Be-  
schränkung auf die im öffentlichen Dienst stehenden Personen,  
daß die Anzeige bei der Dienstbehörde erfolgen müsse, weil be-  
reits nach dem Staatsdienergesetz keine Untersuchungen in Bezug  
auf Dienstvergehen stattfinden können, als auf Veranlassung  
der Anstellungsbehörde. Consequent scheint es demnach zu